

Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats des Kulturbetriebes der Stadt Gummersbach AöR**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
11.04.2019	Hauptausschuss
30.04.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach bestätigt die Fortsetzung der derzeitigen Zusammensetzung des Verwaltungsrates des Kulturbetriebes der Stadt Gummersbach AöR für den Rest der bis zum 31. Oktober 2020 laufenden Amtsperiode des Rates durch Wahl der in folgendem einheitlichen Wahlvorschlag aufgeführten Personen:

Ordentliche MitgliederCDU

Stv. Rainer Sülzer
Stv. Bärbel Frackenhohl-Hunscher
Stv. Jörg Jansen

SPD

Stv. Sven Lichtmann
stellv. BM'in. Helga Auerswald

FDP

Stv. Dr. Ulrich von Trotha

Bündnis 90 / Grüne

Stv. Konrad Gerards

Piratenpartei

Stv. Reinhard Birker

Stellvertretende Mitglieder

Matthias Thul
stellv. BM. Jürgen Marquardt
Stv. Ute Fritz-Schäfer

Stv. Thorsten Konzelmann
Stv. Jürgen Gogos

AM Ursula Anton

AM. Gabriele Bülter

Stv. Astrid Schumann

Begründung:

Nach der zur Konstituierung des Stadtrates im Juli 2014 geltenden Fassung des § 114a Abs. 8 GO NRW wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats des Kulturbetriebes der Stadt Gummersbach AöR vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Dadurch läuft die Wahlzeit des amtierenden Verwaltungsrats bereits im Sommer 2019 und somit vor dem Ende der laufenden Wahlperiode aus. Diese endet erst am 31. Oktober 2020.

Durch die einmalige Verlängerung der Wahlperiode für die am 25. Mai 2014 gewählten Räte auf über sechs Jahre war die bisherige Regelung nicht mehr stimmig und es wurden mit Artikel 2 des zum 4. Juli 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 die Sätze 5 und 6 des § 114 a Abs. 8 GO neu gefasst.

Die genannte Neuregelung gewährleistet nunmehr, dass künftig die Mitglieder des Verwaltungsrats vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. Um einen Gleichklang für alle Mitglieder des Verwaltungsrats sicherzustellen, gilt diese Regelung sowohl für die Verwaltungsratsmitglieder, die dem Rat angehören, als auch für solche, die dem Rat nicht angehören.

Die Übergangsregelung nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 legt fest, wie hinsichtlich der Verwaltungsratsmitglieder zu verfahren ist, die nach der bisherigen Regelung im Jahre 2014 auf fünf Jahre gewählt worden sind. Nach Ablauf ihrer fünfjährigen Wahlzeit im Jahr 2019 muss eine Neuwahl zur Besetzung der entsprechenden Verwaltungsratsmandate für den Rest der bis zum 31. Oktober 2020 laufenden Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Räte erfolgen.

Nach § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen ist in die dort näher bezeichneten Gremien der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt zu entsenden, sobald zwei oder mehr Vertreter zu benennen sind. Dies wird durch die Satzung des Kulturbetriebes der Stadt Gummersbach AöR gewährleistet, indem in § 5 der Bürgermeister oder ein für den Geschäftsbereich Kultur bestellter Beigeordneter als Vorsitzender des Verwaltungsrates festgelegt wird.

Die Auswahl der neben dem Bürgermeister oder dem o.g. Beigeordneten zu benennenden Personen erfolgt nach § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 der GO NRW. Danach wird zunächst die Einigung der Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag abgefragt. Liegt ein solcher einheitlicher Wahlvorschlag vor, kann dieser durch einen einstimmigen Beschluss des Rates angenommen werden.

2014 wurde zur Einbindung aller Fraktionen im Rahmen eines solchen einheitlichen Wahlvorschlages ein Sitz aus dem rechnerisch der CDU-Stadtratsfraktion zufallenden Kontingent von dieser an die FDP-Stadtratsfraktion abgegeben. Die daraus mittlerweile resultierende Besetzung ist im Beschlussvorschlag als mögliches Modell für einen einheitlichen Wahlvorschlag wiedergegeben. Auf diesen könnten sich die Fraktionen im Rahmen der Vorberatung verständigen oder Veränderungen vereinbaren.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande oder ergibt die Abstimmung im Rat Gegenstimmen, folgt eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, nach der die Sitzzuteilung auf die Wahlvorschläge der Fraktionen nach entsprechender Berechnung erfolgt.